

Sonnabends, den 17. Julius, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



29.

Handwritten signature or note in cursive script, possibly reading 'H. H. H. H. H.'

Wochentlich-**Stettinische**
Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten.

Worans zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aussershalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verlehnen, zu leihen, zu verpfänden, vorkommen, verlehnen, gefanden, oder gestohlen worden: Dessen werden sodenn angesetzt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbste zu vergeben haben: Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, sole auch angekommenen Fremden etc. etc. Anlegt findet sich die Bier, Brod und Fleisch Taxe, nebst dem vorertheilten Preis der Wolle und des Getreides in Vork- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Als unterm 2ten Julii c. sich zwey Juden, einer Nahmans Joseph Isaac, 16 Jahr alt, und der andere Meyer Levi, 20 Jahr, des Morgens etwa zwischen 4 und 5 Uhr, im Landhause vor des Herrn Secretarii Dreger's Stube eingefunden, und nach wiederholten Anklöpfen die Stube leise aufgemacht, und herein gekommen, sich auch allerwärts herumgesehen, vermuthlich in der Meinung, wenn sich niemand rühren möchte, einen Diebstahl zu begehen; Da aber deshalb Lärm geworden, haben sich selbige retericket, und sind darüber arretriret. Weil dieselben nun vermuthlich Spionbuben, man aber bis dato von ihnen nichts heranzubringen vermögend; so hat man für nöthig gefunden, dieselben dem Publico zu beschreiben: Ob sie vielleicht an ein
oder

oder andern Orts Delseta begangen? Der jüngste Jude Joseph Isaac, 16 Jahr, ist seinem Fürgeben nach aus Zwiffen hinter Hesses Capfel gebürtig, kleiner Statur, mit einem glatten Gesichte, schwarzen Augen und Haaren, dabei wohl aussehend, ein rein blau Kleid, Rock, Camisol und Hosen, auch blaue Strümpfe anhaben, mit einem neuen geblümten Calenemouen Brustuch, und seinen Oberhende bekleidet. Der zweite Jude Meyer Levi, 20 Jahr alt, ist, seinem Fürgeben nach aus Elmhorn bey Hamburg gebürtig, mittelmäßiger Statur, schwarzen Gesichts, Augen und Haaren, einen blauen Rock, Camisol, und alte leinene Hosen anhabend. Diese beyde Juden sollen dieselbst bey dem Stadt-Gericht in der Custodie 6 Wochen detiniret werden. Wer also wider diese Juden etwas mit Besande zu denunciren weiß, kan es dem Stadt-Gericht zu Alten Stettin anzeigen.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll zu Stettin ein Parthey von circa 300 D^r oft alten Franzweines, den 2ten Septembris, per modum 29 Dionis veräuert, auch nach B. Runden 6 a 9 monatliche Zeit zur Zahlung dabey accordiret werden. Die Weine seyn von perfecter Qualit, mehrentheils von dem Gewächse de Anno 1729, und sehr viele noch älter. Drey Tase vor dem Verkauf seyn dieselbe auf dem Hofen Garten in dem v. rathsoffen Strickes Keller zu probiren, und wird dabeiß auch die Auction gehalten. Weitere Nachricht dabon gibt der Rächter Stellensitzer, der auch erdithia, unswärtige Commissiones zu besorgen.

Es hat die königliche Regierung dieselbst, in Sachen des Amtmann Castner, wider den Krieges-Rath Wismann, das in der Wählens-Strasse dieselbst belegene Wohnhaus, welches dem Krieges-Rath Dames zuachdet hat, abernächst subhastiret, und Termin Licitationis auf den 24ten Junii, 9ten und 30ten Julii z. c. angesetzt, wie solches die zu Stettin, Anclam und Colberg affirirte Proclama mit mehreren besaßen. Die Taxe betriß 2874 Rthlr. 23 Gr. 1 Pf. und bey voriger Licitation ist es vor 500 Rthlr. addiret; Wer nunmehr im letzten Termin plus Licitans verbleibet, hat die Addition zu geworren, weshalb dieses denen Kauf-Liebhabern bekannt gemacht wird. Signatur Stettin den 17ten May 1751.
Königliche Preussische Pommerische Regieruns.
von Badaß, Regierungs-Präsident.

Es steht eine wohlconditionirte Kutsche, welche in Rienen hängt, und mit Thüren und Fenstern vollkommen versehen, zum Verkauf; Wer selbste zu besehen und zu erkundten willens, kan sich bey dem Stettsler Kayser in der kleinen Wolmser Gasse melden.

Da sich in dem angesetzt gewesenen Termino zur Verkaufung derer Weine, in des Kaufmann Prebesen Wohnung, kein Käufer eingekunden; So ist auf Verordnung eines lohsamen Stadt-Gerichtes hies selbst ein anderweiliger Termino dazu auf den 24ten Junii anberohret. Die Sorten des Weines sind folgende, als: 2 Hofst Rhein Wein, ein halb Drosch Roquemauer, ein halb Drosch rothel Wein, drey und drey viertel Anderer Franz Weinstein, 23 Boucellen Schlüssel-Blum Wein, ein viertel Anderer Schweizer Sicc, vier und ein halber Drosch Drauf; Die Liebhaber werden dahero sich nichten rischen, an gebadent Tase Morgens um 9. und Nachmittags um 2 Ubr zu erscheinen, und ihren Doth darauf thun, da denn dem Meißlicthen den guten doare Bezahlung die Zuschlagung geschehen soll.

Es ist Primus Terminus Subhastationis des Brantw. indrenner Mischelfeldts Dantes auf der Oberr Weich, auf den 24ten Junii z. c. angesetzt; und können dierische, so solches zu kaufen belistens, sich sodann im lohsamen Cassafischen Geriæt melden, auch ihr Gebeth ad Protocolum geben.

Als er in der Trauen-Strasse an der Hackens-Strassen-Ecke, bey der Witwe Buxton, sind frische sechs the Franz-Flammen zu haben, und werden 100 Pfund für 3 Rthlr. und 25 Pfund für 18 Gr. verkauft.

Selbsten Kaufmann Schreders Frau Witwe, a dohrne Räden, allhier auf der Cassabi, zwischen der Frau Joh. Secretarissen Wärbler, und selbsten Senatoris Zaherts Frau Witwe; Speworen, innen belegene Seiwiche und Aeren in Termino den 24ten Julii z. c. im lohsamen Reichlichen Geriæt plus licitanti verkauft werden. Wer solchen zu kaufen belistet, kan sich sodann dieselbst melden, und seinen Doth ad Protocolum thun.

Dere Christian Saldow-A willens, sein an der Dohme und Bullen-Strass in Eck belegenes Haus zu verkaufen. In diesem Hause sind 6 Stuben, 5 Kammern, ein Saal, wie auch eine gute Küche, nebst einer Speise-Kammer: im Hinter-Haus 2 Kammern, ein Laorren zu Wagen-Gelag, und ein Stall auf 4 Pferde, 6 neuerkaste gerichte Keller, worunter ein Wohn-Keller; Wer also zu kaufen hat dieses Haus zu erkundten, kan sich bey hterw. elbten Eigenthuemer und Handlung zeigen.

Der Altcr-nann des löhlichen Amtes der Hans Bäder in Alten Stettin, Meister Daniel Schumacher, hat zwar in den wch. nethen Stettin den Frag, und Anzeigunas-Nachrichten No. 27. dem Publico kund gemacht, wie das er willens sey, Alters und Schwachheit halber seine Nachrang nicht mehr fortzusetzen. Als d. selbste nun zu P. hürer, neben einander auf dem Rüdten-berge stehen hat, und dieselben nebst der Amtes-Stelle und U. n. Zuhör für doare Bezahlung zu verkaufen entschlossen; So machet er daselbe nachmalen denenjenigen, welche willens dergleichen Profession und Nachrang zu treiben, hiedurch kundt, wann

wenn sie Lust haben die beyden Häuser künfft an sich zu bringen, um so mehr da in demselben brauerey Wohn-Stuben, gute Boden und Hofraum ist thun; Wile nun jemand entschlössen einer Künfft zu thun ad. d. ebenwollt er sich deshalb forderstlich bey Meister Johann von in der Dagen-Str.ße nach zu se, melden, und wird derselbe wegen des Kaufs dreiff denjenigen löh te Radria geben.

In secundo Termino Licitationis den 22ten Julii c. zwey Verkaufung des Anckelst zu Danck auf der ersten Postbois, haben sich zwey einze Liebhaber eingefunden, we die das Haus in Auger schen genommen haben, aber noch keinen Both ad Protocolum g. geben. Als nun der dritte nach letzte Terminus auf den 26ten dieses Monats festgesetzt bleibet; So wird solches dem Publico hiñura lang anmachtet, und die erwañten Herr:n Hr. habere wird in vierstüch ersucht, in diejen lichten S. ranno des Wores gesch um 10 bis 12 Uhr sich einzufinden ihren Both ad Protocolum zu geben, und das plus licitans zu gewärtigen, und sich ihm geschlossn und contrahirt werden soll. Das Haus ist vorhinderschrieb-wers messen zur Brau und Brauereybenntrey auch ander Nutzung ekt. zur apte t, und köhet einem der den recht sic ante Terminum herein zu h. sehen, und solches in Auger sein zu nehmen.

Nach ankunften des Bürger und Singsstesser Meisters Parlow, ist d. s. n. nachgelassene Witwe, geborene Schneiderin, erkschlössen die Singsstesser Profession, nicht zu legen, und sic in Wuche zu setzen; Bey so handter Umständen will gedachte Frau Witwe das ihr zustehendes Haus in der dritten Stroße belegen wie auch das vordahere Handwerks Geraths, und besonders die vorseinere Formen, feine Arbeit, ingleichen die Wrenten, bestehend in Kupfer, W. hing, Eisen, Werten, allerhand Hobelst. h. an den Messerbeständen verkaufen. In Verkaufung des Hauses ist der erste Termin anberst auf den 30en Julii c. Nachmittag um 2 Uhr, in welchem diejen. n. so Lust haben könnere zu diesem sehr wohl belegenen, und zur Singsstesser-Profession eingerichtetem Haus zu s. yn, sich in dem Parlow'schen Hau c. einzufinden, und ihren Both ad Protocolum geben können; In Verkaufung des Handwerks Geraths d. d. 2ten Aug. c. c. der Aufsenng anmachtet, und damit in demn folgenden Tagen cont. n. r. werden. Die Auction ist d. Fotolith in demn Vormittags Stunden von 8 bis 12, also auch in demn Nachmittags Stunden von 2 bis 6 Uhr gehalten, und wegen baare Bezahlung wird man die ersandene Sachen dem Käuflichebenden Verabfolgt.

Als zur Verkaufung des von dem seligen Joasement erbot. r. ten hinterlassenen, in der Grasengasse Straß. belegenden Hauses, ingleichen d. d. erer Wand Mühl in Handwerks Zeug, allerhand W. l. le, Zorn, Horn, gefächte und ungefächte, und einer Quantität Seite von anterschiedlichen Couleuren, wie auch and. d. d. eren Joasementen-Waren, ingleichen einer Menge auf. r. Bett. n. um Feinen c. ein ordentliches Kamms aus auf den roten Anckelst, c. anmachtet; So wird solches hiedurch besandt gemachet, damit die Käufere sich am 10ten August des Vor- und Nachmittags einb. den können.

Es sollen die von dem seligen Herrn Landrath von Zeyher hinterlassene liegende Gründe, als 1.) das Haus in der großen Dohm S. raffe, 2.) zwey und eine halbe Hufe Land, auf diesem Stadt Felde, am Torweg belegen, 3.) einze Landung auf dem S. d. m. l. i. n. f. e. l. d. belegen, 4.) eine Wiese an der Schmondi, am Böllschden zur rechten Hand, 5.) eine Wiese am Dammschen Ste n. Damm, an der fünften Brücke linker Hand, 6.) noch eine Wiese am Ste n. Damm in der Hand, und 7.) noch eine Wiese am Ste n. Damm linker Hand, an des Bürger und S. d. r. e. r. Meisters Caspers Wiese belegen, in Secundo Termino den 10ten August verkaufen, auch noch einige Wendel, als ein diamantener und 2 goldene Ringe, eine silberne Tafeln Uhr, Gewehr, zwey halbe Chasse, ein großer Spiegel, eine Presse zum Eis. d. Zeug, Topfen, Beschlüge in d. y. Stüben, einze Chasse, Kledung, auch E. l. f. e. S. h. l. e, Spide, worunter ein aufgelegtes Weisung. Spin, v. r. o. n. c. i. o. n. i. r. e. werden; und beleihe sich die Käufere am gemeldeten Tage, den 10ten August, des Vor- und Nachmittags in erwichtem Freyden den Hau einzufinden.

Es soll das Haus alkier, so der S. Gertrauden Kirche zugehörig, zwischen Meister David Nathsen, Fassb. d. e. r. und Friedrich Matzjen, Schopenbrauer, verkauft werden. Es hat 4 Stuben, 4 Kamern, Boden, einen guten Stall zu 8 Pferden, und eine gute Wiese. Wer also Belieben dazu hat, kan sich bey dem Galtwerth Johann Deyrberg auf der Lastadie melden.

Der dem Jaegerweilischen Collegio ist noch etwas Roggen vorräthig; Wer solchen benöthiget ist, d. r. e. s. e. l. b. e. n. o. l. l. e. sich d. s. e. l. b. i. g. m. e. l. d. e. n.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist bey der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung, in Sachen des Kreis- Receptoris Molsdenhauer, wider den von Gant. n. ein Bauerhof in dem Dorfe Sellin Greiffenbergischen Kreises, welchen ein Untertthan, David Krohn, bewohnet, nachdem derselbe auf 230 Rthlr. kopret, subhastirt, und wie die zu Stettin. Greiffenberg und Cammin afflicte Proclama. belegen, I. semio Licitationis auf den 14ten Junii, 14ten Julii und 2ten Septemr. c. angesetzt. Geldemnach haben sich die Klienten abgem. n. gestellt, und der Meistbietende nach Vortheil der Ordnung die Addition zu gewerken. *Signature* Stettin den 30ten April. 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierung. Von

Von Gottes Gnaden, Wie Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst etc. Hören hiemit mündlich zu Vernehmen, was nachstehende in tantumum Heurman von Köllern, seligen Felix Wilhelm von Podewilsen Kinder Vermünder, und des Rathmanns Johann Christoph Deetz, in Sachen contra Georg Friedrich von Mandow, wegen des Guttes Seeget, nachdem auf die unterm 15ten Februar. c. expedirte Subhastations-Patente in denen darin präskribirten seuen Terminis kein Licitant sich gefunden, aber nachst. Subhastations-Patente annoch erkannt worden: Wie subhastiren und stellen demnach das Gut Seeget, nebst denen beyen Höfen, welche der Bauer Christian Wicke, und der Schulz Hans Jacob Wille bewohnen, als welche, da die Lehnsfolger und besondres dieses gesentheilliche Erb er auch bereits präskribirt worden, nach der davon eingezommenen Exe sub A. und zwar 1.) das Gut Seeget an Landung, Röh Bruch, Wäskung, Viehstande, stehenden Heubungen, Jure Patronatus, Straßens und Jagd Gerechtigkait, Insleichen Fischwey, nebst andern Partimenten, auf set dem bey dem Gut sich findenden considerablen Fischen-Polts, welches noch nicht in Aufschlag gebracht worden, mit Saaten a 4 pro Cent, nach Abschuß d. r Onerum 652 Rthlr. 1 Gr. 9 Pf. 2.) Der Bauers Hof, welchen Christian Wicke bewohnt, an Landung, Saaten, Viehstande, stehenden Heubungen, nach Abschuß der Onerum zu 5 pro Cent, nach der Verplage B. 214 Rthlr. 19 Gr. Und 3.) der Bauer Hof, worauf der Schulz Hans Jacob Wille wohnt, an Landung, Saaten, Viehstande, stehenden Heubungen, nach Abschuß der Onerum zu 5 pro Cent, nach der Verplage C. 284 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf. gewähliget, und in Aufschlag gebracht worden, hiernach noch mahlen zu mündlichen feilen Kauf, Citiren und laden auch hiemit anzuzeigen, d. s. selbsten in angezeigten Terminis erscheinen, in Pandlun treten, den Kauf schliessen, oder erwarten sollen, daß in d. letzten Terminio mehrgedachtes Gut, nebst d. n. dapon dem Weisbierbesen den Insassen, und nachmalig niemand dazween gehört werde. Und damit dieses zu jedermanns Wissen auf die bester selange, so ist ein Proclama hie von alhier zu Köllin, d. s. andere zu Köllin, und das dritte in Schwab. n. in officio, auch dieses Proclama denen Intelligenz Zeitungen zu inseriren. Signat. Köllin den 2ten Juli 1761.

(L.S.)

G. v. Dornin, Hofgerichts-Präsident.

Der Antonius Müller zu Bielefeld hat sich der Wirtschaft begeben, und einen Verwalter anzuordnen, in, ist also in hiesigen Schaffan nicht als Acker Erbsche zu verkaufen; Wer nun einige Schaeffe besonndert ist, kan von ihm auf bevorstehenden Martis 400 Stück an guten und gesunden Vieh bekommen, und deshalb vorher sich mit ihm schrift- oder mündlich melden, und wegen des Preises vererhigen.

Dies seligen Cämmere Hornen Witwe und Erben zu Treptow an der Rega, sind willens, ihr Vorwerk, als Haus, Stallung und Schenke, vor dem Colberger Thor belegen, welches Jerusalem genannt wird, nebst 104 Schiffe Landung im Amthlande, 15 Fuder Heuschlag, (die Weisen sind rund um das Vorwerk belegen) 15 Häupter Rindvieh, Schwei etc. Insleichen das Inventarium vom Acker an zu verkaufen; Wer nun willens ist, solches Vorwerk zu kaufen, kan deshalb mit der Frau Witwe und Erben das selbst accoriren, und eines raisonnablen Preises sich gewärtigen.

Als bey dem Wapen-Gerichte in Pruciam, zu Verkaufung des dazselbst in der Köhnen-Strasse, sub No. 426. belegenden Wohnhauses, nebst Hintergebäude und Garten, so der verstorbenen Dorenschmedin Wapen-Essen zuständig gewesen, auch von Almer- und Wapenmessen an 298 Rthlr. taxirt, von neuem ein Terminum auf den 2ten Juli a. c. anberühmet; und für ernehmete Stücke, inclusive einer Wiese von 7 Schow, so überm 25 Rthlr taxirt, bereits 225 Rthlr. geboten; So wird solches hiemit bekannt gemacht, wie thinnen Erbbähere, so ein mehreres dafür zu geben gewilliget sind, sich am benanntem Tage, als den 2ten Juli Nachmittags um 2 Uhr vor dem Wapen-Gerichte einfinden, Handlung pflegen, und nach dem sich in d. s. Zuschlag gewärtigen.

Es wird hiernach bekannt gemacht, daß Messer Hoff, Bürger und Müller in Wollin, seine Wundwunde, welche vor dem dazselben Cämmere Thor liegt, zu verkaufen; Wer also Lust und Verlangen hat solche zu kaufen, kan sich bey dem Cämmere Wapen Hofen in Wollin melden. Es ist auch diese Wunde sein und eigen, und stobet gar sehr Gesund-Pächte, obey sind von 3 Schefel Aushalt Land, wie auch ein Dorz und Garten, und die Wunde im guten Stande.

Als Frau Cämmere Schrodern insul clam ist gesonnen, ihr grosses Haus in der Heene Gasse zu verkaufen. Es ist dieses Haus ein gar gut aptirtes Diensthause. An Partimenten sind dazbey vorhanden: eine Wiese, Garten, und Wödeland, Insleichen ein Garten hinter dem Hause, auch steht d. Käufer dieses dazan Gerath zu Diensten, als: eine grosse kuppens Pfanne von 12 Tonnen Wasser; Solten sich nun Liebhabere finden, dieses Haus käuflich an sich zu bringen, die wollen sich bey der Frau Verkäuferin melden, und gute Conditiones des Verkaufes wegen gewärtigen.

Der Kaufmann Johann David Ege in Köllin, will sich mit seinen Brüdern auch den gemeinschaftlichen Eltern seiner verstorbenen Eltern aneinander setzen; Als wird hiemit bekannt gemacht, daß ein Dan in der Hohenhofen-Strasse, mit allen Requiem-keil: Insleichen ein Hinter-Haus in der Junken-Gasse, eine Schenke von 10 Sedlind, ein Garten bey dem Herrn Apotheker Zimmer an belegen, ein

Garten

Gärten am Quebbe, und ein Gsch. Garten am Quebbe; Wer nun von demelbeten Stücken eines oder das andere kaufen will, der kan sich melden, und Handlung mit ihm pflegen.

Es soll zu Alten-Damm des verstorbenen Stadt-Chirurgi, Herrn Peter Angers Haus, in der Langen Gasse, belegen, verkauft oder vermietet werden. Es können also die etwanigen Käufer oder Miether bey dem Normand der Angerss Kinder, Herrn Johann Wilhelm Köhler daselbst sich melden, und mit ihm des Kaufs oder der Mieths wegen accordiren, da dann auf Befinden vom Magistrat darüber der Consens erttheilt werden soll.

Zu Alten-Damm will des verstorbenen Bürger Carl Fischen Wittwe, mit ihren Kindern sich aufeinander legen, und also ihr in der langen Gasse am Markt belegenes Wohnhaus verkaufen. Es sind also 30 Termin Subhastationis auf den 9ten und 20ten Augusti, auch 20ten Septemb. s. c. angesezt; in welchen die Käufer zu Markthaus daselbst Morgens um 9 Uhr sich melden, und ihren Voth registriren lassen können, plus Licitans in ultimo Termino soll der Auction sich verschern.

Zu Greiffenberg ist per Decorum Judic. festgesetzt worden, daß des seligen Controlleur Cnefke Haus, nehe der Mühle belegen, sam: dessen Kirchen-chor nachmalen subhastiret werden sollen: Es sind auf das erste 201. Bthl. gehalten worden. Es werden demnach darzu der 27te Jullij, und der 16te Augusti pro Terminis angesetzt; Wer also darzu ein Gemühen trägt, kan sich in demelbeten Terminis zu Markthaus einfinden, und soll in dem letzten Termino an den Meistbethehenden der Zuschlag geschehen.

Auf des Kaufmann Janzen Ackerhof und Ländung zu Stargard, welche auf 1234 Bthl. 13 Gr. ähmiret worden, hat sich in verwichenen Jahre kein anständiger Käufer gefunden, daher einer dero Creditorum solches für 600 Rthlr. anzunehmen sich nunmehr erklärt. Es wird demnach dieses Gebot hiemit durch die Int. Allg. Nachricht bekannt gemacht, damit wenn noch jemand sich finden, welcher ein wehrets zu geben sich resolviren möchte, derselbe sich in Termino den 10ten Augusti s. vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard gestellen, und seinen Gebot ad Protocolum geben könne, nachhero aber zu gerichtigen, daß der Zuschlag für die 660 Bthl. geschehen, und niemand dagegen weiter schäret werden soll.

Der Bürger und Hausbesitzer Meister Georg Kinder zu Pyritz, ist willens, seine beyden Größ-Mühlen, so in vollkommenen guten Stande, nach denen 12 Sieben und Sicht-Trog zu verkaufen; Es können also diejenigen so Lust und Belieben haben diese Größ-Mühlen, nebst dem Zubehör, an sich zu kaufen, bey dem Verkäufer Meister Kinder melden, und deshalb selbige Handlung pflegen.

Das übliche Gewer der Sänpter zu Pyritz ist willens, ihre Hofmühle, so im fertigen Stande, zu verkaufen; Wer darzu Lust hat, kan sich bey dem Bürgermeister Wöltscher melden.

Es soll des großt. Gutts in Dvering, wobey 7 Bauern, wovon 5 dienen, die andern Geld geben, aus der Hand verkauft werden. Es ist daselbe zwischen Stargard und Seeenwalde in Pommeren gelegen, in guten Boden und Umständen; Wer also Lust und Belieben dazu hat, kan sich in Loco selbst besehen, des Handels halben aber bey Herrn Secretario Warzhagen in Stettin, oder bey dem Herrn von Wedel zu Wronsdorf und Wellen wohnend, melden.

Es wird kein Publico hiedurch benachrichtiget, daß der Jungfer Halbritterin, ihr zu Wollin habens des Hans, nebst der dazu gehörigen Scheune und Garten zu verkaufen. Es ist bey diesem Hause die Frau-Gerechtigkeit, und sehr gut gelegen, wie auch ein großer Hofraum und Garten dahinter befindlich; Solte sich also ein Liebhaber dazu finden, der selbige sich nur in Stettin bey dem Herrn Cammer-Advocato Bonath Sen. und in Wollin bey die Frau Syndicain Geyrain zu melden, von welchen er den Preis des Hauses gewärtigen, und sich eines billigen Preises erfreuen kan.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Es hat zu Gollnow der Bürger und Schuster Meister Samuel Wlandt, sein in der Markt-Strasse, zwischen des Herten Postmeisters Schulz- u seinem gekauften Hause, und Meister Friedrich Schulzen belegen Wohnhaus, an den Bürger und Altermann der Sänpter Meister Johann Enselchen, erb- und eigenthümlich verkauft, und soll dem Käufer den 23ten Jullij s. c. die Verlosung erttheilt werden; W. iches nach Königl. allergnädigster Verordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Der Bürger und Löper Meister Friedrich Klüner zu Pyritz, verkauft einen Morgen Weißsche Caval so auf dem vorherden Wobin, zwischen dem Bauer Schöe aus Briesen Stadt, und dem Eckharten Hagen, von der Altstadt Feldwerts belegen, an den Soldaten Christ. Splintern, des Perzozlich. B. verordnen Regiments, um und für 60 Rthlr. zum Erb- und Lobten-Kauf; Terminus zur gerichtlichen Verlosung wird auf den 18ten Augusti s. c. anberaumet.

Zu Tryptow an der Memar verkauft der Mühlenmeister Hesse, seine vor dem Colmerer Thor, zwischen Herrn Pöckendorff, und Hans Doyen inne belegene Scheune, nebst einem dicke an belegenen Rücken Kohl-Land, an den Bürger und Bauern Peter Casten, erb- und eigenthümlich; So Königl. allergnädigster Verordnung zufolge hiedurch bekannt gemacht wird.

In Treckow an der Rya verkauft die Stülgen-Witwe des Stadt Eigenthums-Dorfs Treckow, die Peter Käpfer, an den Bürger und Competer, Hochlobl. Herzog. Würt. mber. fien Regimente, Hn. Richtern eine Wiese von 16 Schwaden, auf der großen Wies vor dem Colberger Thor; in welchen ein Stück e Raubung von 5 Scheffel Aushat, erb- und eigenthümlich; So hierdurch Königl. allergnädigster Verordnung zufolge bekannt gemacht wird.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Demnach die dem Doppelten zu Anclam anzehöige Wohnbude, welche die Hofenbergsche bisher bewohnt, von dem Hofst. henden Michael an, anderweitig zu vermietthen, und Termin Licitationis hierzu auf den 20ten und 27ten Julii, auch 3ten Augusti c. a. angesetzt worden; Als wird solches den erwähnten Mietthen hierdurch bekannt gemacht, damit sie sich in vorbenannten Terminen, Morgens um 9 Uhr in Nachts hause daselbst melden, und ihr Geboth thun können.

In der St. Marius Kirche zu Storaard an Sellen der Langl. des seligen Pastor Levejos Erb- gehörige Bank, stad nun eben drey Frauens. Sige ledig; Wer solche oder auch einen davon zu mietthen beliebet, der kan sich deshalb bey dem Curatore der Levejoschen Erben, dem Stadtgericht's Secretario Rosenken melden, und wegen einer billigen Miethe accordiren.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem dem Königl. hohen Just. Rath vortheilhafft erachtet worden, daß die kleine Jaadten auf den Feld Marken Roggen, Flederboden, Soarsen, Wakkassen, Knacken, Kresin und Nieder-Preyde, Markt Neu Stettin, per modum Licitationis verpachtet wurden, wozu Termin auf den 22ten und 30ten Junii, auch 7ten Augusti c. a. anberühmet; Als wird solches hiedurch jedermänniglich zu Wissen gesetzet, und können diejenigen welche Bitten tragen, gemeldete Jaadten zum Theil, oder gänzlich in Pacht zu übernehmen, sich in Termin auf dem Königl. Just. Rath zu Stettin melden, ihren Both ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß demjenigen, wer die beste Offerte thut, gemeldete Jaadten auf 4. bis 6 Jahre verpachtet, auch darüber ein Contract ertzeilet werden soll. Signatur Stettin den 2ten Julii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Als die Pacht-Jahre des Freyenwaldischen Stadt-Ackerwerks, in Hinter-Pommeren, auf War's Werthandlung 1752. zu Ende laufen, und selbiges an den Meistbietenen auf 6 nachein ander folgende Jahre, als von Maria Werthandlung 1752. bis dahin 1758. anderweit verpachtet zu werden soll, und Termin Licitationis auf den 20ten Julii, 20ten Augusti, und 20ten Septembe. c. a. anberühmet worden; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche dieses Ackerwerk in pachten Bitten haben, sich in präfixirten Termin Licitationis auf dem Königl. Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocolum thun, und gewärtigen, daß demjenigen, welcher in ultimo Termino Licitationis die beste Conditiones eintrifft, und Practanda prästiren kan, dieses Ackerwerk in Pacht überlassen werden soll. Signatur Stettin den 1ten Julii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Da das halbe Guth Cossen, nahe bey Thyß, so dem Herrn von Wedell auf Fürstense gehöret, ins kommenden Maria Werthandlung 1752. pachtlos wird; So können die etwanigen Vielhaber zu dieser Aehende, die in Cossen sind, gute Arrektura vorzuziehen, und gute Siderheit zu bestehen, sich den 2ten Augusti h. a. bey der Herrschaft in Fürstense angeben, und eines billigen Contractis gewärtigen.

7. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in Eurow der Cossaten-Witwe Langen, verwichene Sonntags-Nacht, als vom 10ten bis dem 12ten dieses, ein alter schwarzer Wallat. 15 Jahr alt, von der Weide weggenommen, so vermuthlich muß gestohlen seyn, indem solches aller angewandten Mühe nicht wieder zu bekommen, um so viel desto eher aber zu stande, indem sich Montags vorher ein Kerl allhier hat sehen lassen, Rahmens Spander, so für sieben Jahren bereits zwei Pferde gestohlen, und damit entwichen ist. Der Kerl klein, Stat, sihet mager aus, gehet ganz kahl mit dem Kopf, hat braune Haare ist 27 Jahr alt, und hat vier eintan alten leinwandenen Ketel angehabt, und soll miserable auszusehen haben. Das Pferd ist ganz schwarz, aufse daß es auf jeder Lende einen weißen Fleck hat. Es werden also jede Stricks-Obdialen, und sonst jedermännlich, besonders die Herren Pradiere auf dem Lande dienlich ersucht, dieses ihren Gemeinden bekannt zu machen, und falls es sich finden sollte, daß der d. Landgemachte Dieb, nebst dem Pferde, sich wo finden sollte, den bösen Menschen mit dem Pferde anzuhalten, und davon dem Amtmann Händschen in Euro

wird, eine Kasse von Alken Stettin belegen, Nachricht zu geben. Man ersehret sich, gegen Erstattung der Urkosten, ihn sogleich abholen zu lassen, und in dergleichen Fällen gern wieder einem jeten gefällige Dienste zu leisten.

8. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Sämtliche Creditoribus des auf dem Kloster-Hofe hieselbst wohnenden Beckers Georg Heint. Pusten, und wer an seinem Vermögen eine Ansprache zu haben vermeinet, wird hierdurch kund gemacht, wasgestalt aus dem Hypotheken-Buche der Königl. Herren-Freyheit alhier sich insufficientia bonorum um des Irtz erwehnten Beckers Pusten gekündigt hat, und dahnhero Creditores bereits edictaliter citiret, auch Edictales officio in Stargard und Garz, als hier in loco öffentlich angeschlagen worden; in welchen Terminus ultimus, da Creditores sich melden sollen, auf den 2ten Septembr. c. anberahmet ist. Es können sich also diejenigen so eine Forderung und rechtmäßige Ansprache an des Beckers Pusten Vermögen haben, in diesem Termine vor der Königl. Regierung alhier melden, solche justificiren und gehörig verhandeln, danächst aber Locum in der Prioritätstittel gewärtigen.

9. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung des seligen George Christoph von Schwann, modo dessen Sohnes, Caspar Friedrich Christoph von Schwann zu Düslerbeck, sämtliche Creditores edictaliter auf den 23ten Julii c. sub pena praclusi et perpetui silentii citiret, wie die zu Stettin, Eßlin und Rangardten in locis publicis amüßte Proclamaia besagen. Wornach sich also vorerwehnte Schwannsche Creditores zu achtten. Signatur Stettin den 17ten April 1751. Königl. Preuß. Commerz-Regierung.

Da der Hauptmann von Dorsk auf Falkenburg, das Guth Wupßig, an den Lieut-nant von Bonla, um 1500 Rthlr. verkauft, und Anaten besonders ad consentiendum, auch dahnächst Creditores ad liquidandum gegen drey Termine, als den 20ten Julii, 16ten Augusti und 22ten Septembris c. a. edictaliter vor die Neumärkische Regierung citiret worden; Als wird auch solches denen Creditis hierdurch bekannt gemacht. Damit ein jeder sich in rechter Zeit, besonders 8 Tage vor den letzten Termin mit seinen Documentis melden, und in Termino ultimo selbst, mit denen Originalien seine Forderung bewiesen könne. Cüßtrin Königl. Preuß. Neumärkische Regierung, Cangel-p. den 16ten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst. Erb-Ärztzen allen und jeden Creditoribus, wie auch Lehnsfolgnern, so an seligen Dorst-Lieut-nant von Blanckenburchen Witwe, oder deren Wartsdonschen Antheils-Guthes in Mößlin, eine Ansprache zu haben vermeinen. Unsere Gruß, und fügen euch hienit zu wissen, was mofen gedachten Dorst-Lieutenant von Blanckenburchen Witwe, vermitt. ist copul. anliegend in Suppl. alhier allerdencklich angezeigt, wie daß sie das erwehnte Wartsdonsche Antheils-Guthes in Mößlin, mit ihrem verstorbenen Mann, so lanze wiederkäuflich besessen, bis die per pactum bestimmte Jahre verstrichen, da sie den Major von Blanckenburch ad relouendum provociret, der es aber nicht reuliret, sondern wie die Anlaten A et B besagten, praclusiret, und ihr frey gegeben worden, solches mit weber einem andern Anlaten, oder auch einem Fremden käuflich zu überlassen, sie sich auch dieses Rechts bedienen, und obgedachtes Wartsdonsche Antheils-Guthes in Mößlin, an den Capitain Kalburschen Reamters, Adam Georg von Radel, für 4200 Rthlr. wie der copul. hebey ansehretete Kauf-Contract sub C. mit mehrer besaget, veräußert, mit allerdencklicher Bitt, daß Wir, wie in obgedachtem Kauf-Contract stipuliret, in des Käufers desto mehrer Sicherheit die schwannischen Creditores und übrigen Lehr-Folgnere, per edictales zu citiren allerdencklich geruhen mögen. Wenn wir nun solchem Gnaden stat gegeben; So citiret und ladet Wir euch hienit, und Kraft dieses Proclamaia, wovon eines allhier in Eßlin, das andere in Mößlin, und des dritten zu Colberg affixiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Lehnsfolgnere ad relouendum, und die Creditores aber daß ihr eure Forderungen, mit ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise, zu verstellen vermahlet, ad acta angehet, auch den 6ten Septembr. vor Unserm Hofe Gerichte alhier sub pena praclusi, perdo und unaußbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr hez Zeiten anjun-finen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verfahren habet, zum Vortheil gestellt, die Documenta zu justificatione eurer Forderungen, soobann in Originali productiret, gültliche Handlung ist, in deren Entschlung aber rechtlich-Erkänntniß angetret, sub combinatione, daß ihr auf den nicht-Erkenntnis-Ansatz, mit euren respective Forderungen und Lehns-Vech, von dem mehrer erwehnten Wartsdonschen Antheils-Guthes in Mößlin, abzuweisen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach z. Signatur Eßlin den 27ten May 1751.

(L.S.) G. B. v. Domin, Hof-Ärztze, Präsident. Von

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Chamberer und Churfürst etc. etc. Entbieten allen demgenigten Creditöribus, welche an dem allhier in Hinterpommern obliegenden Gute **Winnow** cum pertinentiis eine Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen demselben hiemit zu wissen, wasmassen der Landrath **Cosmitz** Gerhart, und Lieutenant **Friedrich** Wilsch, Gedächtnis von der Seiten, vermittelst beyliegenden copulirten Abschriften allhier angezeiget, wie daß der zwischen ihnen und der **Dorffin** von der Seiten getroffene Vergleich vom 2ten April 1750. durch seinen jüngeren Aeltesten vom 1ten May a. e. dahin declarirt worden, daß, falls wider Vermuthen künftig einigte Schulden wider nicht das Quantum von 100 Thlr. überfliegen, sich herbei thun solten, solche die **Dorffin** ex prociis bezahlen wolle, dafers aber einige Vöthe über 100 Thlr. sich erlangen müßten, und dieselbe solche Vöthe nicht freiwillig übernehmen wolle, Supplicanten in Einbringung der Debitorum laentium auf ihre 20sten Ediciale extrahiren solten, mit allen unterthänigster Bitte, daß Wir zu dem Ende gewöhnliche Ediciale zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Da nun Supplicanten eine Specification ihrer Creditorum certorum, welche auch dieser Edical. Citation bezugsetzt worden, übergeben, und Wir die begehrene Ediciale ratione Creditorum laentium erkannt haben; So citiren und lassen Wir euch hiemit samt und sonderß, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin premtorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta angeiget, auch den 30ten Augusti a. e. vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Verhöre unausschließlich bestellet, bey Zeiten einen Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verführet, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit Supplicanten ad Protocolum verführet, gültliche Handlung pfleget, und in Entschaffung der Güte rechtlich die Erlaubnis gewarret. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschlossenen Tages nicht erscheinen, präcludiret, und in Ansehung des Guthes **Winnow**, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissen, best desto besser gelassen möge, so soll ein Proclama hieselbst in Acta in, das andere zu Berlin, und das dritte zu Magdeburg affigiret, auch solches nicht allein denen Anwesenden, sondern auch Statthaltern Intelligens Bögen inseriret werden. Signatum Edlin den 1ten Junii 1751.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Chamberer und Churfürst etc. etc. Entbieten allen und jeden Creditöribus, so an des seligen Regierungs-Raths **Tiburiti** **Johann** von **Hangow** Vermögen, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß, nachdem per Decretum vom 10ten May a. e. in obiger Sache Concursus von dem Tage an, da der Debitor verstorben, ediciret, und zugleich der Diat und Hofgerichts-Advocatus **Kirstein** zum Contradictore ex officio bestellet worden, derselbe nunmehr vorn bey beyliegenden Abschriften ein Supplicat gewöhnliche Ediciale an euch zu ertheilen allergnädigst gebeten. Wann Wir nun auch solche erkannt, und damit sie zu eines jeden Notiz desto besser geruhen, allhier in Edlin, und denn in alten **Stettin** und **Solberg** zu affigiren verordnet haben; So citiren und laden Wir euch hiemit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin premtorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta angeiget, auch den 30ten Augusti a. e. vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhöre unausschließlich bestellet, bey Zeiten einen Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verführet, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit Suppl. ad Protocolum verführet, gültliche Handlung pfleget, in Entschaffung der Güte aber rechtliche Erlaubnis gewarret. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschlossenen Tages nicht erscheinen, präcludiret, und in Ansehung des verstorbenen Regierungs-Raths von **Hangow** Vermögen, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Edlin den 17ten May 1751.

(L.S.)

G. D. von **Donin**, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Chamberer und Churfürst etc. etc. Entbieten allen und jeden Creditöribus et proximioribus agnatis, so an **Ede** **Kloß** **Heinrich** von **Wandern**, oder dessen Nachteil Lehn-Guth in **Kuckow** und **Wickel** einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß der Hauptmann **Peter** **Dennina** **Erdmann** von **Wandern**, **Horschleben** Regimentes, vermittelst copulirten antworten den Supplicat allhier angezeiget, was massen er vom getradeten **Christoph** **Heinrich** von **Wandern**, sein Antheil Lehn-Guth in **Kuckow** und **Wickel**, wie der den 30ten Martii a. e. dorthin erwiderte, und gleich als cop. obliq. Hebzeykommende Kauf Contract sub A. mit mehrern besaget, für 4000 Gulden, oder 2666 Rthl. 16 Gr. durch seine Bevollmächtigte, den **Dreiß** von **Wandern** zu **Mels**, und den von **Rekin** zu **Schwow** erhandelt, und zu seiner desto mehrern Sicherheit nöthig erachtete, die etwanigen Creditore et proximior-

res agnatos, ad respectiva liquidandum et excoedendum per Edictales citari zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen, allergnädigst geruhen möcht. n. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir auch hiemit, und Kraft dieses Proclamaus, wozu eines allhier zu Eöslin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlatte assignirt werden soll, ernstlich, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar eich die proximos agnatos ad excoedendum per proximos; auch die Creditores aber unter eurer Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad 2da ansetzet, auch den 1ten Octobr. vor Unserm Hofgericht allhier sub pena practica, personi und unanwendlich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habe, inu B. rüde erstellet, die Documenta zu Justification eurer Forderungen und Näher-Richts, sothan in originali produciret, gültliche Handlung abgeth, in deren Entstehung aber rechtliche Etändlich gewartet, sub comminatione, daß ihr auf den nicht Erfüllungs Fall, mit euren respective Forderungen, und Näher-Richt, von dem Antheil Lehns Guth in Kuzen und Beckel abgewiesen, und auch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach ic. Signatum Eöslin den 30ten Junii 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst. Entbieten denen Wissen, Unsern lieben Getreuen dem Beschiede bereit von Rantkuffel, so an dem Guthe Dyde ein Jus feudale Proemiosos, oder sonst eine Anrechte zu haben vermeynen, imgleichen samliche Creditores der von Wusowen, Unsern Gruz, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß der Hofgerichts Advocatus Woldenhaner, ut communis Mandatarius im Wusowischen Credit-Wesen, vermittelst eines übergebenen, und in copiel. Abschrift sub A hiebey liegenden Supplicanti abthier ansetzet, wie daß, da nunwehro die Administration von dem haju verordnet gewesenem Commissario, wegen des Gutthes Dyde, übergeben, er nöthig finde, die Lehnsfolger ad relucendum pro precio estimaro, wie auch alle und jede Creditores edictaliter citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir genöthigliche Edictales zu ertheilen geruhen mögten. Wenn Wir nun darauf, daß die Taxation des Gutthes Dyde gesehen, und dasselbe an Lehnung, Gaten, Wehgang und Fischerey, nach Aug zu der Onerum, laut aufgenommenen, und in Abschrift sub B hiebey gefassten Trax auf 3488 Rthl. 8 Gr. 9 Pf. genühdiget, und in Anschlag gebracht werden, die gebrühene Edictales erlannt hat; So citiren und laden Wir auch hiemit, und Kraft dieses Proclamaus, daß ihr die Lehnsfolger a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob ihr das Gut Dyde relucere wollet, ad 2da erkläret, ihr die Creditores aber eurer Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeynet, ad 2da ansetzet, auch den 1sten Septemb. hieberskommen vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zur Verhö unabweislich gestellet, mit ernstlichen Befehl, bey Zeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versehen, da denn in ultimo Termino ihr die Lehnsfolger, allenfalls das Præsum estimatum der 3488 Rthl. 8 Gr. 9 Pf. vor das Gut Dyde, sofort daaz zu erlegen, ihr die Creditores aber in ultimo Termino die Documenta eurer Forderungen in originali zu produciren, darüber mit Supplicanten ad Protocolum zu Verhö fahren, gültliche Handlung zu pflegen, in Entstehung derselben aber rechtliche Etändlich zu gewarten habt, sub comminatione, daß sonst ihr die Lehnsfolger mit eurem Lehn Recht nicht weiter gehret, sondern das mit präcludiret, ihr die Creditores aber, mit euren Forderungen ebenfalls präcludiret, und auch überhaupt ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll, damit nun dieses Proclama zu eines jeden Noth desto besser gereich, so soll davon eines allhier zu Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe assignirt, auch denen öffentlichen Jur. ligens Bogen inserirt werden. Wornach ic. Signatum Eöslin den 17ten Junii 1751.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussn, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst. Entbieten allen und jeden Creditores, so an dem Hauptmann Georg Ernst von Bonin, eine Ansprache zu haben vermeynen, Unsern Gruz, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß der saidte Hauptmann Georg Ernst von Bonin, vermittelst copielich anliegenden Supplicanti, allhier ansetzet, was inussn er sein Guth Bonin, an den Regierungsrath von Wenden, wie der dem 2ten haju deshalb errichtete, und gleichfalls copielich hiebey angeführte Contract sub A. mit mehrerem Befehl, für 11250 Rthl. auf 24 Jahr wiederkäuflich verkauft, und 5. 3. festgesetzt worden, daß ee inforterde Creditores edictaliter citiren lassen sollte, damit selbige von dem Precio Convenio besflediget werden könnten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen mögten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir auch hiemit und Kraft dieses Proclamaus, wovon eines allhier zu Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe assignirt werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad 2da ansetzet, auch den 1ten Octobr. vor Uns

Item Hofgericht allhier sub pena preclusi personi und unantheillich, oder per Mandatarios, welche Ihre bey Zeiten anjuchmen, und mit zureichender Instruction und Vollmacht zu versehen haben, zum Verhöhr gesetzt, die Documenta zur Justification einer Forderung sodann in originali produciret, gültliche Handlung pfisset, in deren Entsehung oder rechtlicher Erläuterung erwartet, sub comminatione, daß ihr auf dem nicht Erscheinungsfall mit euren Forderungen abgewiesen, und nachmals damit nicht weiter gehöret werden solle. Wornach Ihre auch zu achten. Signatur Ebdell den 22ten Junii 1751.

(L.S.)

G. v. v. Eichmann, Vice-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Kurfürst zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kammerer und Churfürst etc. Tuzen allen und jeden Creditoribus, so an dem verstorbenen Lieutenant Christian Kubitz von Zastrowen zu Desterfelde, oder ein Jur Crediti zu Hasden vermelden, hiedurch zu wissen, waserkalt nachdem von Unsren hiesigen Pupillen-Collegio in der in Abschrift sub A. hiedey verfaßten Inqlase bey Unserm Hofgericht angezeigt worden, daß bey Untersuchung des seligen Lieutenant von Zastrowen Vermögens Zustandes, nach dem Protocollo sub B. gemachten Heberschlage 2512 Rthlr. 5 Gr. 10 Pf. mehr Schulden als Güther vorhanden, Wir nöthig gefunden, Concursum ex officio à die obitus zu eröffnen, und derowegen gegenwärtige Edictales an euch erlannt haben, Citiren und laden euch demnach hiemit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinet, ad Acta anzeiget, auch den 24ten Septembris. a. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhöhr und antheillich gestellet, bey Zeiten einen Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versetzet, in Termino die Documenta in Originali produciret, darüber mit dem zubestellenden Contradictore ad Protocollum verfähret, gültliche Handlung pfisset, und in Entsehung der Güte rechtliche Erläuterung erwartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloßen angenommen, und diejenigen so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen präcludiret, und in Ansehung der Vorhandenen von Zastrowen Güther und Vermögens, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft desto besser getheilt, so soll ein Proclama hiedon allhier in Ebdell, das andere in B. Haged, und des dritte in B. Erwalde affigiret, auch denen öffentlichen Intelligenz-Bogen gehörig inseriret werden. Signatur Ebdell den 2ten Julii 1751.

(L.S.)

G. v. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Als bey der Königl. Regierung hieselbst, des verstorbenen Lieutenant Joachim Friedrich von Worsen Creditoribus, und welche an dem Obthe Hof- und Neuenhof, Ansprache haben, per Edictales, so hieselbst, imgleichen zu Stargard und Lobes affigiret, ad liquidandum et deducendum Jura prioritatis citiret, und der 24te Septembris. c. vor dem endlichen und letzten Termin angefertiget worden: So haben sich sämtliche Creditores sub pena preclusi et perpetui silentii darnach zu achten. Signatur Ebdell den 2ten Julii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Dem Publico wird hiemit bekandt gemacht, daß ad instantiam der Witwe von Wedel, geborne von Woldecken in Kuedenau, alle und jede, welche an die von ihr erbenbelte Anttheile in Rahnow und Windingen, und Pertinentien im Dambrowschen Creyse des Königl. Pommerschen und Chur-Sächsischen Obersten Lieutenanten von Hübden, einen Anspruch haben, dergestalt vor die Reumärkische Regierung gegen drei Termine, als den 10ten Junii, 16ten Julii und 16ten Augusti. a. c. citiret werden, daß sie sich in diesem, sonst demselben letzten Termin mit ihrer Liquidation der Forderung stellen, und solche justificiren, auch 14 Tage vor Ablauf des letzten Termins ihre Documenta copyslich ad Acta bringen, widrigenfalls der Präclausio gedächtnis, zu dem Ende auch ein jeder, so eine Forderung hat, bey Zeiten allhier einen Mandatarium mit genugsamer Instruction, auch Vollmacht, auch zur gültlichen Handlung zu versehen hat.

Das verstorbenen Schwager Christoph Wielzig Haus in Gollnow, proficiren Meister Nachen und Saffes erlegen, soll an dessen ältesten Sohn verlaßen werden: Soferne also jemand etwas daran zu fordern vermeinet, derselbe kan sich bey dem Magistrat dafelbst melden.

Als in Bre Stanhaagen des dafelbst verstorbenen Schenckers, Lorenz Fridrich Ernders, hinterlassens Nachlass ad instantiam des Legatars und Creditorum, bereits in 2. p. durch die Stertliche Intelligenz zum Verkauf anbebothen worden, und der vortheilhafte Meister P. Häbner, die Wohnbude für 100. Rthlr. als plus Licentia erfordern: so soll ihm solche zum 10ten Julii c. gerichtlich verlaßen werden. Wegen des anoch stehenden E. Wohnhauses aber werden zugleich anderweitige Termine Licentiationis auf den 12ten und 19ten Julii c. präfigiret, in welchen die Liebhaber sich einschreiben, ihren Gehob ad Protocollum geben, und der Meistbietende zuwärtigen könne, daß ihm das beständige Wohnhaus vorbey dem Morgen Handweise beständig, in ultimo Termino gegen bare Dreuhlura zuerkaufen werden solle. Creditores werden hiedurch zugleich erinnert in ultimo Termino dafelbst zu Wohnhause zu erscheinen, und ihre Jura wahrzunehmen.

Es wird das ehemahlige Mantelkessliche zu Stargard in der Altklein Straffe bekante Hans, an den Soldaten von Hochfürstl. Wortschen Regiment, Rahmens August Tillmann, verkauft. Wenn nun jemand

wand eine gerechte Ansprache daran zu haben vermeinet, oder noch Onera publica daran zu fordern sind, so kan solches ohffentlich bey dem Käufer, welcher solches Haus schon bezogen hat, gemeldet werden, weidert, was die Onera publica anlangt, gegen Dittung fort bestehen, andere Ansprache aber dem Verkäufer mel den wird.

In Coblen verlaufen sellen Giese Simon's Erben, ihr Wohnhaus in der grossen Baufrasse, insl ichen der Frau Kantrierin Kewer, und des Schlächters Meist. Fühlens ihren Haufen inne belesen an dem Weisgäbdes Meist. Christian Pap. Auktionen; Wie daran eine Ansprache hat, kan sich a dato an, in Zeit von 4 Wochen in Coblen in Rathhause melden, nach verfloßener Zeit aber soll keiner mehr gehiet werden.

Es verlauff Herr George Christian Hüßlaff, Kauf- und Handelsmann in Stolps, mit Consens selb ter Mits Interessenten, eine Vergräbniß in der Colbergischen St. MarienKirchen, auf der gegen in Döble, bey dem Altar vor des Praeconis: Stühle beligen. No. 214. und von seligen Herrn Martin's Erbs ters Erben herührend, an den Kaufmann Doren Martin Wachsen, und dessen Erben um und für 35 rtr. behandeltes Kaufgeld; Welches Königl. Verordnung gemah hierdurch offentlich bekannt gemadet wird, damit derjenige, so an diese gemeldete Vergräbniß eine Ansprache zu haben vermeinet, sich bey dem Colberg schen PatronenGerichte innerhalb 4 Wochen gehörig melden könne, hiernächst aber wird demselben ein ewiges Stillschweigen hiemit auferletzet.

Da in denen drepen letzthin, wegen des Rectoris zu Lemgort, Herrn Helwigs Hauses zu Coblen, ange gestelltenwesenen Termin Licitationis, sich kein Licitante gefunden, welcher darauf gehothten; So werden nochmahnen drepen nächstweilige Termin Licitationis, als auf den 1 ten Augusti, stens Septembr. und 2 ten Octobr. c. d. zu den IntelligenzBogen angesetzt und kund gethan; in welchem diejenigen, so das ge radete Haus, welches in der Hohenhoferschen Straß an der Eck, bey des Brauer Westfchen Hause zu Coblen sitz belegen, erstehen wollen, sich zu Rathhause daseibst zu melden, und dabey zu gewärtigen haben, daß plus Licitante solches bey dem Rathhause zugeschlagen werden soll. Wie denn auch die Creditores, so an diesem Hause eine begründete Ansprache zu haben vermeinen, sich in obigen Terminis sub poena praelu sionis et perpetui silentii zu melden, hiedurch citiret werden.

Es wird hi. durch außs neu zum viertennahl bekannt gemadet, daß zu Stolpe der Bürger und Kaufmann Hr. Dorn resideret, sein in der Neuhoferschen Straß, wosin an des Herrn Rectoris Kühen, und des hiesigen Königl. Schep Juden Moses Abraham Häusern, innen belegenes Haus, gerichtlich zu verlaus sen. Diejenigen nun, die zu solchem Hause Lust und Willen haben, können sich in Termino den sten Augusti allhier zu Rathhause vor offentlichen Gerichte melden, und darauf bieten, da denn plus Licitante adducido gesehen solle. Creditores aber, so an diesem Hause mit Besande einige Anspruchs machen zu thun nen vermeynen, haben sich in eben dem Termino zu melden, und ihre Jura hiñfänglich zu dociren, oder im Anbriehung Fall der Praelusion zu gewärtigen.

Der G. weibensiche Bürger, Samuel Andreas Ringlaff, und dessen Ehefrau, verlaufen dem Labis schen Bürger, Johann Jacob Ringlaffers, ihr kleines Haus, so sie zu Schweloben haben, wie auch in der dahigen MühlenStraß, wosin der Frau Bürgermeistlerin Haackin, und des Herrn Bürgermeister Hans des Hauses stehet, cum pertinentibus, für 80 Rthlr. Und da dem Käufer dieses Haus ten 9ten Augusti s. l. b. a. gerichtlich verlaßn werden soll; so müssen sich diejenigen, so selchermwegen etwas zu fordern anjuzeh ben, solches rechtlicher Art nach zu justifiziren, und gewärtigen, daß die Güte mit allem Fleiß contret, im Entscheidung derselben aber concursus eröinet, und weiter der Bedarf nach versehen werden soll.

Als für kurze Zeit der Schlächter Hofsthor zu Wollin, mit seiner Frauen heimlich davon absangene, nachdem selbde vorhero vreis Schulden contrahiret, dergestalt daß Justizentia honorum nicht stehanden, einfolglich der concursus unweisslich ist; dennoch aber und weil zuvorher letzter Creditores die Güte versuchet worden, so werden alle und jede Creditores ex quoocunque capite sic und zu fordern haben, hiemit c. tice, in denen angelegten Terminis zu Rathhause Vormittages um 9 Uhr zu erscheinen, ihr Creditum anzuzeh ben, solches rechtlicher Art nach zu justifiziren, und gewärtigen, daß die Güte mit allem Fleiß contret, im Entscheidung derselben aber concursus eröinet, und weiter der Bedarf nach versehen werden soll.

Nachdem zu Labes der Bürger und Aufschmacher Meister Johann George Pappe, Schulden halber, dem dazun Kaufmann Herrn Joachim Heineck Schulgen (da er nicht im Stande die Schuld der 76 Rthlr. 23 Gr. zu bezahlen) sein Haus vor der Mauer Foete und Garten im Eisenbruch gerichtich zuerschlagen, und die Tradition den 30ten Julii c. gerichtlich gesehen soll; So wird solch e hiedurch kund gemacht, daß wer eine Ansprache darat hat, sich ante oder in Termino ben d. s. n. Was si et melden könne.

Zu Garz an der Oder verlaufen die Spickermannschen Erben, an einen ihrer Mit Erben, Conrad Lehms essen, Proquonen von der LeibSquadron Bayreuthischen Hochstabl. Regimente, das von dem Erbeber Meis ser Spickermann nachgelassene Wohnhaus. Und weil nun Terminus der Vor- und Ablaffung auf den 2 ten Junius anberahmet worden; so werden Creditores, und alle diejenigen quocum inter est hiemit adeci tirt, in Termino praefixo ihre Jura wahrzunehmen, oder haben zu gewärtigen, daß sie post Terminum pra eludunt, und weiter nicht gehört werden sollen.

10. Handwerker so außerhalb Stettin verlangt werden.

Als in Cöllin an Künstlern und Handwerkern noch fehlen: 1.) ein Bildhauer, 2.) ein Kürschner, 3.) ein Goldschmidt, 4.) ein Glaser, 5.) ein Dachmacher, 6.) ein Korbmacher, 7.) zwei Kunst- und Leinwäber, 8.) ein Lohgarber, 9.) ein Mahler, 10.) ein Nadelr, 11.) ein Schwerdtfeger, 12.) ein guter Frauen-Schneider, 13.) ein Uhrmacher, 14.) ein Zinngießer, 15.) zwei gestreifte Feingewäber. So wird solches hiemit kund gemacht, und haben diejenigen so Beziehen tragen sich anhero zu begeben, sich bey dem Magistrat zu Cöllin zu melden, und nicht nur die in denen Königl. Edictis vorgeschriebene Freyheiten, sondern auch alle Privilegien in ihrem Establishment zu genöthigen, wie sie denn auch bey gehöriger Fleiß und ordentlicher Wirtschaft die hinlängliche Ankommen dabeihit finden werden.

11. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es wird ohnweit Stettin ein tüchtiger Wirtschaft-Schreiber, welcher auch dabey das Gänze verwalten mag, verlangt; Sollte sich hiemit jemand finden, lau dafelbe sich bey dem Königl. Adress-Contoir melden, und nähere Nachricht einsehen.

12. Bediente so Herrschaften verlangen.

Ein tüchtiger Jäger, so Heraldisch, und sich seines Verhaltens wegen mit guten Attestis legitimiren kan, offret seine Dienst. Sollte eine adeliche Herrschaft d. h. ihn benöthiget seyn, wird dafelbe belieben, sich bey dem Notario Schuler in Stettin zu melden, welcher davon Nachricht ertheilen wird.

13. Personen so entlaufen.

Ein alter Mann, von meist 70 Jahren, kleiner Statur, einen braunen Rock tragend, Rahmen- und drei Habermann, ist den 2ten Julii des Nachts in Gütensse an der Pfälze entwichen, da er wegen ihm imputirten Sodomiters v. hat solch erretiret worden; Wenn demnach die ihm nachgeschickte Straß-Briefe diesen Mann nicht auffindig machen solt, so wird das Publicum und respective-Gerichts-Direktion ersucht, wo er sich betreten lassen solte, ihn zu arrestiren, und gegen die gewöhnlichen Reversales in Erlaßung der Kosten dem loco delicti ihn einzuliefern.

Carl Kessentisch, ein Jäger, aus U. Ferdinands gebürtig, entrolliret unter des Heren Hauptmann von Herbrand Equadron, des Marggräflichen Preussischen Reichslichen Regiments, von etwa 26 Jahren, mittelstättiger Statur, pockennarbtigen Angesichts, schwarzbraunen Haaren, mit einem Boyß in demselben, einen grünen Ländchen rot und Weiße, nebst einem Hut mit einer goldenen Tressen tragend, ist und des Heren Lieutenant von Schwabach zu Seilenfelde-Denkken, darin er an 6 Jahren gestanden, am 22ten May s. heimlich, und absichtlich in einem hey sich habenden selbst geschriebenen, und mit der Direction adelichen Festschaft besiegelten Abschied, Unten und Dieberey halber, entlaufen, und hat sein in Weierach-Pintter-Pommern, wie man es erfahren, genommen. Dabero werden alle und jede respective Gerichts-Direktionen und Herrschaften, vom Militär- und Civil-Parte, gebührend ersuchet, ihn, wo er sich betreten lassen, und keinen faulst in Abschied vorz. laßen solte, zu arrestiren, und davon nach Seilenfelde in der Neumark, im Friedebersischen Kreise, zu berichten, damit er dahin gegen Erlaßung der Kosten, und gewöhnlichen Reversales, in Formirung des Processus, abgehohlet werden könne.

14. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bym Buchthaus in Stettin sind 200 Rthlr. Capital einschlommen, so wiederum zinsbar seihen bes. fähiget werden; und werden Liebhaber, welche adeliche Sicherheit stellen können, sich deshalb bey dem Herrsch. Hofschreiber melden.

Hundert und vierzig Rthlr. Papillen-Gelder sind zinsbar ausgethan; Wer derselben benöthiget, und gehörige Sicherheit prästiren kan, wird sich dierfür bey dem Vice-Protonotario Zitelmann zu melden haben.

Ein Hundert Rthlr. stehen zur Ausleihe parat; woy solche verlangt zinsbar an sich zu nehmen, und gute Sicherheit prästiren kan, beliebe sich mit rüchsen bey dem Pastore zu Dorpsitz-Deyen Kämen zu melden, da denn dem D. Anten nach bewilligret werden soll.

By der Kirche in Klein-Neukendorf eine Weile von Stettin belegen, sind 200 Rthlr. vorräthig, und bey der Kirche in Carow, auch so weit von Stettin, sind 100 Rthlr. welche nach dem im Königl. lichen Reglement vorgeschriebenen Bedingungen zinsbar seihen bes. fähiget werden; Wer dieses Capital zu leihen

ger, und von denen zur St. Marien Stifts-Kirchen in Steetlin respective Hochverordneten Herren Curatoribus, auch vom Königl. Consistorio Contentum herbey schafft, bellethe sich sodann bey deren Kirchen-Worthern gebachter Decker zu melden, um solches Capital in Empfang zu nehmen.

W. D. der löblichen Dracker-Compagnie, sind annoch 100 Rthl. Capital, gegen sichere und erste Hypothek einsehbar anzukun; Wer solche begehret, und die beehrte Eiderkeit zu bestelln verwilliget, der kan sich bey dem Altcrman der Dracker-Compagnie Bartholomäus Krieger in der Schaurstrasse melden; und von demselben weitem Beschreib erwarten. Das Geld liehet in Bereitstheit, kan auch gegen zulänglichstes Silber Hand gegeben werden.

Weg dem hiesigen S. Johannis-Kloster ist ein Capital von 200 Rthl. eingekommen; Wer dasselbe hindubringen anzut ihn gelassen, wolle sich dleserhalb bey Lie Herren Proviciores des S. Johannis-Klosters melden.

Es sollen 114 Rthlr. Kinder-Gelder, so parat liegen, auf sichere Hypothek ausgethan werden; Wer also dieser Anleihe vornehm ist, kan sich dierhalbst bey dem Gastwirth J. Dehrberg auf der Laßabie melden.

Weg Schiffer Daniel Brankswiegen heben 150 Rthlr. Kinder-Gelder, in Französischen Louis d'ors, so da fallen anzusetzen werden auf gewisse sichere Hypothek; Wer Belieben dazu hat, kan sich bey ihm melden.

Es liegen 60 Rthlr. Kinder-Gelder parat; W. diese Anleihe vornehm, und sichere Hypothek bestelln kan, muß sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg auf der Laßabie melden.

15. Avertissements.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erp-Cammerer und Churfürst etc. Geben Christian Gottlieb Langen hiedurch zu vernehmen, wie deine Ehefrau Eva Catharina Jermans, bey Uns Klage erhoben, daß du dich schon seit 4 Jahren von ihr heim weggegeben, und die Klägerin mit zwey kleinen Kindern dafelbst sitzen lassen, auch da du nachhhero als Jäger bey dem Obrist-Lieutenant von Vord zu Wesel, in Diensten geblieben, nebst Entwendung 200 Rthlr. mit einer Weibsperson davon gegangen. Als Wir nun auf Klägerin Ansuchen, um Process wider dich in puncta malitiosae deserviren, nachdem sie publick erhärctet, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, gegenwärtige Edictal-Citation ertheilet; So citiren und laden Wir dich hiedurch zum ersten zweyten und drittemahl, und also peremptorie in Termino den 1sten Octobr. c. vor Unserer Regierung persönlich oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, zu Recht beständige Ursachen deines bisherligen Entfernens vom Verhöf anzugeben, und darüber zu verhandeln, auch eventualiter anzubringen was in dieser Sache in Entschung der Güthe, welches sodann mit allem Fleiß versucht werden soll, zudecker erklant worden wird, du erscheinst nun oder nicht, so soll nichts desto weniger auf gebühlich doctirte Aff- und Reflexion dieser Edictal-Patente, mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und der Klägerin ein gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig beliebig zu kären. Darit nun dieses zu deiner Nachricht gelangt, so haben Wir die deshalb angefertigte Edictal-Citation hieselbst zu Regenvalde und Wesel affiktirt, auch denen Justiz-Officern Hogen inscribirt lassen. C. Datum Stettin den 20ten Junii 1751. Königl. Preussische Hofmeisterei und Cammerliche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erp-Cammerer und Churfürst etc. Geben dem entwichenen Jäger und Schatzrader aus Westphalen Wilhelm Friderich Seemann, zu vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Sophia Grendlin, unterm 22ten Martii, wider dich Klage erhoben, daß du dieselbe vor 1. und einen halben Jahr heimlich verlassen. Als sie nun hiernach publick beschärctet wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die von ihr besuchte Edictal-Citation an dich beurlaubet. Citiren dich auch so demnach hiedurch zum ersten zweyten und drittemahl, und also auch peremptorie hiedurch ganz ernstlich in Termino den 2ten August. c. z. in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten Meisterraths-Advocaten zu erscheinen, den Verhöf der Güthe zu gerathen, ertheilen, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau, bisher verlassen, alsdann anzugeben, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht wird erklant und anderswoher zu rufen, zugleich anzubringen: Du erscheinst nun oder gelehest solchem also oder nicht. So soll auf gebühlich doctirte Aff- und Reflexion dieses, nicht hinderlich Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und der Klägerin einseitig aff- und Reflexion dleselb, mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, auch das Ehe-Verständniß weislich vornehm unter auch beweisen, zänglichst bisfolirt, und der Klägerin nachgegeben werden sich anderweitig Etsindlich verfahren zu dürfen. C. Datum Stettin den 2ten April. 1751.

Königl. Preussische Hofmeisterei und Cammerliche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erp-Cammerer und Churfürst etc. Fügen Christian Forngs Hohn hiedurch zu wissen, wie daß Anna Regina Genowen, vermittelst eines vorerwähnten Supplican allhier vorstellet, wie daß sie vor ungenau 2 Jahren sich mit die Contentis ihrer Eltern, in eine öffentliche Weisung war eingelasen, n aber kurz darauf, inlich weggegangen, und sie nicht wisse wo du angetroffen wärest, mit aller möglichster Bitte, da du in solcher Zeit weder beschrien, noch Nachricht von demselben Zustand ertheilet, und sie also genowen wärest,

Wäre, das Eheversprechen wieder aufzuhaben, dich per Edictales hierüber zum Verhör zu stellen. Als Wie nun die Supplicantin darauf beschreiben, zuoberst eydlich zu erklären, daß sie keinen Aufenthalt nicht wolle, sie denn auch solchen Eyd nunmehr abgestakt, und Wie derwegen die gesuchte Edictales erkannt haben; So citiren und laden Wir dich zum ersten, andern, und dritten mal, und also peremptorie in Termino den 2ten Septembr. c. vor Unserm Hofgericht hieselbst zu erscheinen, den Verlaß der Güte zu erwarten, in Entsetzung derselben aber entweder persönlich, oder durch einen gewissenhaften, Vollmächtigen bey Unserm Hofgerichte erhebliche und zu Recht beständige Ursachen, warum du das Eheversprechen durch perflüchtige Copulation vollziehen zu lassen, bedenken tragest, anzuzeigen, und darnächst was in der Sache erkannt wird, eventualiter anzuhören, bey deinem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß auf gebühlich doctire Aff- et Rektion, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und der Klägerin gekattet werden soll, sich anderweitig ihrer Selbstarbeit nach christlich versehen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so soll dieses Proclama allhier zu Edölin, und dem zu Rügenwalde und Neu-Stettin gehörig affigiret, auch denen Intelligens-Bogen inses eint werden. Zu welchem Ende obgedachten Magistraten zu Rügenwalde und Neu-Stettin hiedurch anzu befohlen wird diese Edictal-Parante so fort bey Empfang desselben in loco publico zu affigiren, und mit Auf lauf des Termins ohne fernere Anfrage zu remittiren. Wornach du dich zu achten. Signatur Edölin den 2ten May 1751.

(L.S.)

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. ic. Hüben dem Johann Fridrich Baemischer hiedurch zu wissen, wie deine Ehefrau Maria Mabenhorst, Uns Supplicando vorgegetragen, daß du dieselbe, nachdem du bisher jederzeit ein liebreichliches Leben geföhret, endlich gar hochster Weise verlassen. Als Supplicantin nun dieserhalb auf die Ehescheidung zu klagen gesucht, auch den Eid, daß sie keinen Aufenthalt nicht will, abgestakt: so haben Wir derselben Gesuch mit Ertheilung gegenwärtigen peremptorien Edictal-Citation decessiret; Eiltren und laden dich zum ersten, zweyten, und dritten mal, und also auch peremptorie hiemit ganz ernstlich, in Termino den 2ten Septembr. c. vor Unserer Regierung in Person, oder durch einen gewissenhaften Bevollmächtigten zu erscheinen, den Verlaß der Güte zu fordern, zu gemärtigen, in Entsetzung derselben aber beym Verhör erheblich und zu Recht beständige Ursachen, warum du Klägerin deine Ehefrau bisher verlassen, alsdenn anzuzeigen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt und ausgesprochen werden wird, zugleich anzuhören. Du erscheinst nun oder nicht, so soll auf gebühliche doctire Aff- und Rektion dieser Proclama nichts minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und der Klägerin gekattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anzuvertrauen. Signatur Stettin den 2ten May 1751.

Königliche Preussische Pommersche und Commisische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben Jacob Heinrich Brunn hiedurch zu vernehmen, welches Gestalt deine Ehefrau Henrietta Louisa Martin, da du dich während des mit ihr habenden Processus in puncto diffortii ob impotentiam von Schwienemünde, als den Ort deines bisherigen Aufenthalts entsetzt, und auf die Vorher an dich ergangene Citationes zur Ocular-Inspection der angegebenen Impotentia nicht erschienen, die Ehescheidung zu erkennen, sub Protocollo vom 14ten May c. allerdemüthigst gebeten. Als Wir nun dieselbe darauf beschreiben, daß das gebethene Difortium zur Zeit noch nicht zu erkennen, sondern du insoferst, da nach des Regierungs-Executoris Brughly Bericht, sonoh als deines eigenen bisherigen Mandatarii geschickten Anzeige dein i-higer Aufenthalt nicht in Erfahrung gebracht werden können, per Edictales zu citiren. So citiren und laden Wir dich hiedurch zum ersten, zweyten, und dritten mal, mit In peremptorie in Termino den 10ten Septembr. c. vor Unserer Regierung persönlich zur Ocular-Inspection wegen deinet vorerzählten Impotentia, nach Inhalt des Decret vom 15ten Januarii c. zu erscheinen, zugleich aber erhebliche und zu Recht beständige Ursachen anzuzeigen, warum du dich ungeachtet der vielfältig an dich ergangenen Vorladungen entsetzt, und vor ausgemachter Sache die Klägerin, deine Ehefrau, verlassen; du erscheinst nun oder nicht, so soll nicht beschwornen auf gebühliche doctire Aff- und Rektion dieser Edictal-Citation, mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, die Ehescheidung mit selbst Vorbehaltung rechtlichen Besohnung wider dich erkannt, und der Klägerin gekattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig christlich verhalten zu dürfen. Wornach du dich allerunterthänigst zu achten hast. Signatur Stettin den 2ten Junli 1751.

Zur Königl. Preussischen Pommerschen und Commisischen Regierung verordnetes
Stettiner Vice-Präsident und Regierungs-Rath.

Diesigen so zu denen Friedeberschen und Wollenbergschen Jungfern-Gesellschaften etwas hergetragten, und dieserwegen noch zu rückführung oder Aussteuer präsumiren, haben a dato des 2ten Junli c. c. längstens binnen 3 Monaten sub pena praeluti et perpetui silentii, und zwar die Interessenten bey den Friedeberschen Jungfern-Sozietät, an den Bürgermeister Liebenthal zu Landberg, an der Wärbte, die bey der Wollenbergschen aber an den Hof-Richter Karsten zu Döbern, ihre Liquidation, denecht denen Original-Durchnahmen über die bezahlte Deffrage und Gelder, franco mit der Post einzusenden, oder selbst

zu überdeligen, zugleich aber auch anzujagen, wo sie anzutreffen, und wie die Besize an sie zu adressiren, da denn dieselbe zu gewärtigen, daß sobald die Gelder eincaßirt worden, die Distribution nach dem Quantum des V. Protagos in tributum gesehen solle. Eßkin den 23ten Junii 1751.

Neuordentliche Regierungs-Camley Hieselst. Zu Verh. verkauft der Königl. Apotheker Herr Christ. Fried. George, 1.) zwey Morgen Gänß-Rutze, zwischen Herrn Ober-Jäger Weismann, und Wld. Kochen, 2.) einen halben Morgen Wroische Casuel, zwischen Herrn Schütten, und Cammerer Obbels Erben belegen, an den Herrn Pastor Källoff in Jarstow, um und für 150 Rthlr. 3.) einen Morgen Hauptstück im zweyten Robinschen Felde, zwischen der St. Marien-Kirche, und Herrn Bürgermeister Schmitzen belegen, für 50 Rthlr. wozu Terminus zur Verlosung auf den 25ten Junii angesetzt ist; So Königl. allerhöchster Verordnung gemäß hiemit zur Landt gemacht wird.

Der Friedrich Brehner zu Robe, im Amte Treptow an der Rego, verkauft seine auf dem Treptowschen Stadt-Grunde, sogenannte Siebel-Wiese, die er von dem Becker Kradler gerichtl. erstritten an den Bürger und Maurer Engfers, um und für 70 Rthlr. So nun jemand ein Jus contradicendi hat, der kan sich innerhalb 4 Wochen bey E. Hochw. d. Magistrat daseist melden: nach Verlauf derselben aber wird er nicht weiter gehöret, sondern die Wiese quæstionis dem Käufer gerichtl. zugesprochen werden.

Es hat Joachim Kees, Halbauer aus Jassow, bey der Königl. Regierung zu Stettin angesetzt, daß sein Erbtöchter Maria Lemden, ihn seit drey Jahren bösslich verlesen, auch eydlich bekräftet, daß er ihren Aufsenhalt nicht wisse, und deshalb den Defertions-Process angestellet, und die königl. Bewcheidung gesuchet. Da nun die Königl. Regierung deshalb Edictales veranlaßet, welche alle in Stettin, zu Cammin und Greiffenburg officiret, und Terminum auf den 27ten Septembr. a. c. präfixiret, in welchem die Maria Lemden sich vor der Königl. Regierung zu Stettin stellen, oder gerädertigen muß, daß in contumacia wider sie erkannt, und dem Joachim Kees frey gegeben wird, sich anderweitig zu verheyrathen. So wird solches auch hieburch bekannt gemacht.

Es ist in dem Königl. Russischen Amte/Dorfe Darz, ein Mann, Namens Johann Falcke, so sich eine geraume Zeit bey dem Verwalter Dutsche daseist aufgehalten, vor kurzen, da er eben in Gollnow gewesen, ohne Leibes-Erben ab intestato verstorben, und hat das Königl. Amt auf erhaltene Radricht, seine zu Darz hinterlassene Sachen, so in einer verschlossenen Lade befindlich, ins Amte-Gericht bringen lassen. Da sich nun hieselbals schon verschiedne Erben von obbemeldten Johann Falcken, auch unter andern dessen Bruder-Gohn, George Falcke, aus Schwarzpaw allhier gemeldet, und davon sein Antheil verlanget, man aber vermuthet, daß noch mehrere Erben an andern Orten sich aufhalten mödten; So werden alle und jede des mehrgedachten Defuncti Johann Falcken Freunde und Erben hieburch citiret; a. daco innerhalb vier Wochen, nemlich den 27ten Julii c. auf dem Königl. Amte Wasso, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und allenfalls mit beglaubten Documenten von ihrer Obrigkeit sich zu legitimiren, da denn die verschlossene Lade eröffnet, und die Verlassenschaft unter ihnen gerichtl. distribuiret, vertheilt, nachd. aber keiner ferner schreiet werden soll.

Zu Verh. hat der Wähsen Busch Johann Hlenfeldt, sein ganzklaßtes Haus in der Straffe, zwischen dem Kaufmann und Bürger Herrn Pfeffero, und dem Schloßer Meister Silber, Sen. belegen, an den Bürger und Maurer Meister Gottfried Kringsel, um und für 85 Rthlr. zum Erb- und Todten-Kauf verkauft, Terminus zur gerichtlichen Verlassung ist auf den 20ten Augusti a. c. angesetzt; welches hies mit Königl. Verordnung gemäß bekannt gemacht wird, damit diejenigen so ein Jus contradicendi zu haben terminiren, sich melden; oder der gänglichen Preclusion gewärtigen können.

Die Erbtöchter des respectiv. Erben, haben die Hälfte von ihrer bey Verh. vor dem Bahndsen Thore, zwischen Herrn Cammerer Nobilgty, und Meister Timmen, und Meister Wied belegenen Scheune, und zwar die Hälfte, so an Meister Timmen sitzet, nebst der Hälfte von dem Garten hinter der Scheune, an den Schuster Meister Seers, Witten, und an Juncker Maria Hofina, und Dorothea Eiseltz, Geschwistere die Silber-Schmidten, um und für 40 Rthlr. verkauft, und bekommt davon Meister Wiede das Hintere Viertel, nebst denen Vorder-Bäumen. Die beyden Silber-Schmidtschen Löhder dahinsagen erhalten das Vorder-Viertel, nebst denen Vorder-Bäumen. Die von Subredor Lehmann, gedohene Rektionen aber behalt der andere V. lte der Scheune, so an des Herrn Cammerers Sohn gelegen, und zohlet pro rata ihres Geschwistern aus; Terminus zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 18ten Augusti a. c. angesetzt.

Es hat Herr Caspar Friedrich Alesmer in Gollnow, zwey Birkendorfsche Wiesen, ein Würde-Land an der Fahrhörn, zwey kleine Würde-Länder am G. s. f. bergsche Wege, und den so genannten Löwen-Camp an dem Kapferhammer, an dem Herrn Postmeister und Senar-Schülgen, auf 8 Jahr wiederkauflich verkauft; als aber diese Zeit bereits verlossen, und sich kein plus Liens gefunden, hat er solche Stücke, nammlich für das Kauf-Veretium erb- und eigenthümlich zugesprochen, und soll ihn den zoten Julii c. verlossen werden; Welches nach Königl. Verordnung hiemit Landt gemacht wird, daß sich die etwaigen Contradicenten selbstig melden können.

Es hat derjenige Herr, welcher nebst seiner Ehelebter, bey dem Procureur Simon, verschuldete Pfänd der verzeiget hat, zwar einige davon sinken, und versprechen lassen, daß solches auch wegen der übrigen geschehen

scheben sollte. Da aber letzteres bisher nicht erfolgt ist; als werden Debitores hiedurch vornehmlich zu innert, die Einlösung der übrigen Pfänder innerhalb 14 Tagen zu verfügen, im widrigen hiemit soll gemeldet werden, worin solche Pfänder bestehen, wem sie zuzuehören, auch an welchem Orte die Auction der Pfänder geschehen soll.

Es soll am zoten Julii die Kirchenrechnung und Voigtling zu Kresow gehalten werden; Welches der Oberwang wegen heimlich vorsecret wird.

Die Colledure in Pommern zu der hiesigen Brandenburgischen Lotterie sind folgende: In Anclam Hr. Brüster, Kaufmann. In Golberg Hr. Hofprebiger Landou. In Estlin Hr. Papillen Rath Widmann. In Damm Hr. Hofor Schulz. In Dornwin Hr. Scheel, Post Bedreiber. In Gollnow Hr. Cammeier Bezein. In Grefferbogen Hr. Bürgermeister Martini. In Greifswalde Hr. Professor Döbner. In Lauenburg Hr. Pastor Behr. In Luppow Hr. Pastor Kummer. In Walewald Hr. Präpositus Seigels. In Küßenhagen Hr. Pastor Rahn. In Schwimünde Hr. Dohmert, Commissionair. In Stargard Hr. Doctor la Brugiere. In Stettin Hr. Gericht Secretair Jeanfon. In Stralsund Hr. Oelzin, Hofmeister bey dem Hn. Cammerhern von Dithoff. In Wehom Hr. Präpositus Antenk. In Wollast Hr. Berens, Apotheker. Die Ziehung der dritten Classe dieser vertheilhaftigen Lotterie, davon der Plan in hiesigen Intelligenzen sub No. 1. 2. und 3. zu ersehen, ist auf den 26ten hujus festgesetzt. Es werden hütens die Looskettel an fünftzen Freitag den 27ten die 26. Nachmittage im Sealer Hause öffentlich öffentlich geacht, gemischt, und in die Käder gethan, und wird es einem jeden frey stehen, dabey einen Zeugen abzugeben, wernach die Käder eröffnet, und in einem verschlossnen Zimmer bis den Ziehungs Termin gelassen werden. Es sind noch etliche Kettel zur dritten Classe a 1 Rthlr. 6 Gr. wie auch Ägeln zu der zwenten Gesellschaft von 1000 Loosen, a 2 Rthlr. 22 Gr. bey dem Gerichts Secretair Herrn Jeanfon zu bekommen.

Es werden drei gute Brau-Küfen verlangt, welche zehn, zwölf bis vierzehn Tonnen Wasser halten; Wer solche abirreht entlassen, derselbe wolle solches dem Oeconomo des Jagetwärschen Collegii Strabich befannt machen, von welchem nähere Nachricht eingezogen werden kan.

16. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 30ten Julii bis den 14ten Julii 1751.

By der S. Jacobi Kirche: Herr Johann Benjamin Delfoff, Bürger und Brauer, mit Jungfer Regina Louisa Kiechhöfel, des Bürgers und Brauweinbrenners David Kiechhöfels, nachgelassene einzige Junger Tochter.

By der S. Gertrauden Kirche: Martin Moas, Bürger und Wauer, Gesell alhier auf der Laßabie, mit Jungfer Regina Hinzen. Michael Weiss, ein Redictsmann, mit Jungfer Maria Elisabeth Erdmanns.

17. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 1ten bis den 14ten Julii 1751.

Den 1ten Julii. Der GeneralMajor Erb Prinz von Darusbadt Durchl. Imgleichen die Lieutenant Hr. von Spburg, und Herr von Winterfeld, kommen von Stargard. Herr Land-Rath von Bröder, kommt von Stargard, logirt im Landhause. Herr Lieutenant von Spenburg, außer Diensten, logirt bey dem Schiffer Wee.

Den 2ten Julii. Herr Hauptmann von Bors, außer Diensten.

Den 3ten Julii. Herr Hauptmann von Willerbed, außer Diensten, logirt bey Deherberg.

Den 4ten Julii. Herr Rittmeister von Vitz, außer Diensten, logirt in 3 Kronen.

Den 5ten Julii. Herr Capitain von Sien, außer Diensten, kommt von Vencun, logirt im Landhause. Ein Edelmann Herr von Lile, kommt von Stralsund, logirt in 3 Kronen. Der Lieutenant von Winterfeld, vom Bag-entischen, und Herr Lieutenant von Dollwedel, vom Württembergischen Infanterie-Regiment, kommen von Gatz, logiren bey der Weinschänders Wulffsa.

Den 6ten Julii. Die Rührliche Herr von Sychow, und Herr von Berg, Bagrentischen Regiments, kommen von Baleswald, logiren im weißen Schwan. Herr Land-Rath von Sychow, kommt von Blumberg, logirt im Landhause.

Den 7ten Julii. Ein Edelmann Herr von Liebeherr, kommt von Greiffenberg, logirt bey der Frau Bürgermeisterin von Lieherrin. Herr Capitain von Vitz, außer Diensten.

Den 8ten Julii. Herr Lieutenant von Podewils, außer Diensten, logirt in 3 Kronen.

Den 11ten Julii. Ein Edelmann Herr von Horn, kommt von Wollin, logirt im weißen Schwan.

Den 14ten Julii. Ein Edelmann Herr von Eichstädt, kommt von Lantz. logirt in 3 Kronen. Der Capitain von Golden, vom dritten Detachillon von Dranien, in Holländischen Diensten, kommt von Berlin, logirt im Potsdam.

18. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey R. 280 W.

Schwedisch Eisen, 11 Rt.
 Englisch Stangen Zinn, das Pfund 7 Gr.
 Englisch Bleij, 12 Rt.
 Königsberger Hanf, 16 bis 18 Rt.
 Dito Schuden-Hanf, 12 Rt.
 Debitante Toffe, 7 Rt. bis 7 Rt. 12 Gr.

Waaren bey C. a 110 W.

Blaubolz geraspelt, 11 Rt.
 Japan-Holz, gemahlen, 14 Rt.
 Gelb dito gemahlen, 7 Rt.
 Roth-Holz, gemahlen, 16 Rt.
 Fernetod, 22 Rt.
 Amsterdammer Pfeffer, 39 Rt.
 Groß Melis-Zucker, 20 Rt.
 Kleiner dito, 23 Rt.
 Refinade nach der feine, 26 bis 27 Rt.
 Valence Mandeln, 22 Rt.
 Große Rosinen, 12 Rt.
 Feine Crappe, 23 Rt.
 Breislausche Nöbbe, 8 Rt.
 Raben-Dehl, 9 Rt.
 Rein-Dehl, 9 bis 10 Rt.
 Kreide, 4 Gr. bis 6 Gr. 6 Pf.
 Reis, 7 Rt.
 Kümmel, 9 Rt.
 Anis, 4 Rt.
 Masquebade, 14 bis 18 Rt.
 Braunen Ingeber, 8 Gr. a Pfund.
 Feine Enalische Erde zum Poliren, 4 gr. a pf.
 Cor mirhen, 9 Rt.
 Gelbe Erde, 1 Rt. 20 Gr.
 Haasel, 6 Rt.
 Diepweiß, 7 Rt.

Waaren W 100. W. in Fässern.

Stochfisch gespalten, 4 Rt.
 Norischer Mettel-Fisch, 3 Rt. 16 Gr.
 Dierling, 1 Rt. 12 Gr.
 Kehl Sporen, 2 Rt.
 Amibom, 6 Rt.
 Weiße Baum-Ole, 20 Rt. der Centner.
 Sevlis dito, 14 Rt. a Centner.
 Braunen Sirap, 4 Rt. a Centner.
 Schwefel, 6 Rt.
 Silberglöze, 7 Rt.

Waaren zu Steine a 22. W.

Rigisch r Flachs.
 Preussischer dito, 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 gr.
 Bor Pomerischer dito, 1 Rt. 3 Gr. a Lpf.
 Weiße Holländische Seife.

Waaren bey Pfunden.

Drilean, 16 Gr.
 Chocolate, 16 gr.
 Indiao S. Domingo, 2 Rt.
 Coffe-Bohnen, 12 Gr.
 Grünen Thee, fein, 1 Rt. 22 Gr. bis 4 Rt.
 Thee de Bou ordin.
 Gelb Wachz, 8 Gr.
 Canaster Toback, 1 Rt. 12 gr. bis 1 Rt. 16 gr.
 Gisp-finen Sultens, 6 Gr.
 In Cardusen Sultens.
 Muscaten-Nüsse, 2 Rt. 12 Gr.
 Dito Blumen, 4 Rt. 8 Gr.
 Melken, 4 Rt. 8 Gr.
 Feine Corbemom, 4 Rt.
 Cannehl, 1 Rt. 18 Gr.
 Canbis-Zucker, 5 bis 10 Gr.
 Schwaden Grüb, 2 Gr.
 Caffran, 8 bis 10 Rt.
 Davana Schnupf Toback, 20 Gr.
 St. Omer dito, 8 Gr.
 Englisch Cohl-Leber, 7 Gr. 3 Pf.
 Danziger dito, 6 Gr. 3 Pf.
 Englisch Kalt-Leber, 14. bis 16 Gr.
 Corbuan, 1 Rthlr. 6 Gr.
 Moscovischer Zuchten, 6 bis 8 Gr.

Waaren bey Tonnen.

Mattjes Dering.
 Vollen dito.
 Fhlen dito.
 Berger dito, 7 Rt.
 Berger Thran, 12 Rt.
 Grohuländischer dito, 16 Rt.

Waaren bey Stücken.

Couleurt Leber, 1 Rt. 4 Gr.
 Gelben Caffran, 1 Rt 8 gr. bis 1 Rt. 12 gr.
 Roth Kalb Fell, 14 Gr.

Wechself

Wechsel COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in Louis d'Or.

Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto. dito.

Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.

Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.

Neue ^{3/4} Stück, 7. à 8 pro Cto. besser als Louis d'Or.

Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Brottare.

	Pfund	Loth	Da.
Für 2. Pf. Semmel		8	$\frac{3}{4}$
3. Pf. dito		13	3
Für 3. Pf. schüt Roggenbrod		26	
6. Pf. dito	1	20	
1. Gr. dito	3	8	
Für 6. Pf. Haubackensbrod	1	27	$\frac{1}{2}$
1. Gr. dito	3	22	$\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	2	12	3

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	4
Kalb fleisch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	4

Biertare.

	Da.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Sonne das Quart	1	8	
Stettinisch ordinair braun und weiß Bitterbier, die halbe Sonne das Quart	1		6
auf Bontellen gezogen			7
Weszenbier, die halbe Sonne das Quart	1		6
die Bontelle	1		7

Zur Schwinemünde Seewerts
ausgegangene Schiffe.

Vom 5ten bis den 11ten Jullij 1751.

Schiffer Mich. Steckling, nach Drepton, mit Stabk.
Christian Spiegelberg, nach Copenh. mit Vauh.
Christoph Wigner, nach Copenh. mit Brenn.
Christian Ehler, nach Copenh. mit Brenn.
Ballentin Westphal, nach Copenh. mit Vauh.
Evold Wicke, nach Copenh. mit Brennholz.
Sawuel Kircke, nach Copenh. mit Brenn.
Joh. Kästlichter, nach Copenh. mit Brenn.
Christoph Dugdal, nach Copenh. mit Blauden.
Friedr. Schröder, nach Königsb. mit Salz.
Michael Blohm, nach Königsb. mit Salz.
Michael Hagen, nach Copenh. mit Brennholz.
Daniel Böttcher, nach Copenh. mit Stabk.
Joachim Fraude, nach Copenh. mit Brennholz.
Joachim Dins, nach Copenh. mit Stabholz.
Joachim Behm, nach Copenh. mit Vauholz.
Martin Blaurod, nach Copenh. mit Vauh.
Johann Dulle, nach Copenh. mit Wassersteine.
Eder. Kedeppening, nach Copenh. mit Brenn.
Johann Conrad, nach Copenh. mit Vauholz.
Claus Wog, nach Copenh. mit Brennholz.
Johann Wegner, nach Copenh. mit Vauholz.
Michael Gantcho, nach Ldoed mit Glas.

Summa 23. ausgegangene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts
angekommene Schiffe.

Vom 5ten bis den 11ten Jullij 1751.

Schiffer Bernd Nielsen, von Bergen mit Dering.
Johann Friedland, von Bergen mit Dering.
Claus Semmerer, von Bergen mit Dering.
Johann Gande, von Königsberg mit Gerste.
Peter Grot, von Königsberg mit Gerste.
David T. Blaff, von Pillau, mit Wallaff.
Johann W. niche, von Königsberg mit Gerste.
Ernst Köhler, von Königsberg mit Gerste.
Jan Jansen, von Copenhoger ledig.
Peter Bierden, von Copenhoger ledig.
Ephert Andersen, von Copenhoger ledig.
Louis Trefsen, von Copenhoger ledig.
Paul Wegner, von Copenhoger ledig.
Paul Klotz, von Copenhoger ledig.
Johann Hammin, von Copenhoger ledig.
David Harting, von Copenhoger ledig.
Peter Schröder, von Königsberg mit Gerste.
Michael Köhler, von Copenhoger ledig.
Christian Ad's, von Copenhoger ledig.
Friedrich Lange, von Copenhoger ledig.
Michael Schütt, von Copenhoger ledig.
Michael Wegner, von Copenhoger ledig.
Joachim Witz, von Copenhoger ledig.
Christian Nieberg, von Copenhoger ledig.

Schiffer

- Schiffer Michael Klock, von Copenhagen ledig.
 Christoph Lüdke, von Copenhagen ledig.
 Friedrich Spanger, von Copenhagen ledig.
 Michael Bartelm, von Copenhagen ledig.
 Christian Havelstein, von Copenhagen ledig.
 Christian Willert, von Copenhagen ledig.
 Christian Baumann, von Copenhagen ledig.
 Johann Møller, von Copenhagen ledig.
 Johann Fischer, von Copenhagen ledig.
 David Bugtahl, von Copenhagen ledig.
 Casper Bisfort, von Copenhagen ledig.
 Christian Bugtahl, von Copenhagen ledig.
 Gismund Schmidt, von Copenhagen ledig.
 Christian Lætker, von Copenhagen ledig.
 Peter Andersen, von Copenh. mit Kammell.
 Christian Wendland, von Kønigsb. mit Gerste.
 Kasimus Bessel, von Bergen mit Hering.
 Christian Heinrich, von Bornholm mit Wallast.
 John Voysen, von Bornholm mit Wallast.
 Franz Kønne, von Königsberg mit Hanf.
 Friedrich Dammfren, von Königsb. mit Besse.
 Carl Carlsen, von Bornholm mit Hering.

Summa 47. angekommene Schiffe.
 Drey Schiffe liegen auf der Reede.
 Num. 1. Jacob Wulke, von Copenhagen, ladet Stabholz nach Wollene.
 2. Daniel Böcker, von Lübeck, wartet auf guten Wind.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

- Vom 7ten bis den 14ten Juli 1751.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 7ten Julii sind allhier 109 Schiffe abgegangen
 Num. 109. Johann Große, dessen Schiff die junge Maria, nach Königsberg mit Salz.
 110. David Wipforn, dessen Schiff S. Catharina Christina, nach Amsterdam mit Kioyphos.
 111. Johann Schröder, dessen Schiff Johann Casper, nach Copenhagen mit Salzfisch.
 112. Magnus Westholm, dessen Schiff Christina, nach Danzig mit Toback und Glas.
 113. Peter Dieckhoffen, dessen Schiff Fortuna, nach Rensburg mit Toback und Glas.
 114. Jacob Utz, dessen Schiff der Engel Michael, nach Solberg mit Salz.
 115. Gottfried Wiedeme, dessen Schiff Friedrich, nach Königsberg mit Salz.
 116. Christian Bartels, dessen Schiff Emanuel, nach Stralund mit Brennholz.
 117. Christian Rätzsch, dessen Schiff die Hoffnung, nach Stolpe mit Salz.
 117. Summa drey bis den 14ten Julii allhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

- Vom 2ten bis den 14ten Julii 1751.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 7ten Julii sind allhier 149 Schiffe angekommen.
 Num. 150. Carl Höfener, dessen Schiff Catharina, von Demmin mit Getreide.
 151. Christian Höfener, dessen Schiff die Hoffnung, von Demmin mit Getreide.
 152. Berend Nilfen, dessen Schiff der Engel Gabriel, von Bergen mit Delog.
 153. Peter Wulkes, dessen Schiff S. Michael, von Schwedenmünde mit Stücker.
 154. Casper Sellentin, dessen Schiff der Herzog von Bayern, von London mit Stücker.
 155. Peter Groth, dessen Schiff S. Johannes, von Königsberg mit Gerste.
 156. Ernst Müller, dessen Schiff S. Michael, von Königsberg mit Gerste.
 157. Johann Berns, dessen Schiff Catharina Dorothea, von Königsberg mit Gerste.
 158. Claus Schwimmer, dessen Schiff die Neper, von Bergen mit Hering und Stockfisch.
 159. David L. Kloss, dessen Schiff Anna Regina, von Willau mit Wallast.
 160. Peter Schröder, dessen Schiff S. Johannes, von Königsberg mit Korn und Leder.
 161. David Kroll, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Wallast.
 162. Joachim Krüger, dessen Schiff Johannes, von Schwedenmünde mit Stücker.
 163. Christian Wendland, dessen Schiff Anna Catharina, von Königsberg mit Gerste und Hanf.
 164. Peter Andersen, dessen Schiff Andrees, von Copenhagen mit Wallast.
 165. Franz Kønne, dessen Schiff die Hoffnung, von Königsberg mit Besse und Butter.
 166. Friedrich Dammfren, dessen Schiff Augustus, von Königsberg mit Hanf und Besse.
 166. Summa drey bis den 14ten Julii allhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 7ten bis den 14ten Julii 1751.

Weizen	8.	16.
Roggen	92.	2.
Gerste	364.	19.
Malz	16.	21.
Haber	17.	8.
Buchweizen		
Summa	499.	18.

19. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 9ten bis den 16ten Juli 1751.

	Wolle, der Stein.	Wollen, der Bilsf.	Wollen, der Bilsf.	Gerste, der Bilsf.	Malz, der Bilsf.	Daber, der Bilsf.	Erbsen, der Bilsf.	Ruchweiz, der Bilsf.	Porrett, der Bilsf.
In									
Kincam	2 R.	20 R.	14 R.	11 R.	—	8 R.	15 R.	—	—
Dahn		30 R.	16 1/2 R.	14 R.	—	9 R.	18 1/2 20 R.	—	—
Belgard	3 R. 12 g.	36 R.	10 A	11 R.	12 R.	8 R.	18 R.	32 R.	7 R.
Wienwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wollig	3 R.	34 R.	13 R.	11 R.	12 R.	—	—	12 R.	8 R.
Witow			16 R.	—	—	6 R.	12 R.	—	—
Sammlin	3 R. 8 g.	32 R.	16 R.	13 R.	12 R.	—	—	—	8 R.
Colberg	3 R. 18 g.	31 R.	16 R. 16 g.	13 R.	—	—	—	—	24 R.
Edlitz	3 R. 12 g.	36 R.	26 R.	11 R.	—	8 R.	—	—	—
Edlitz	3 R. 4 g.	32 R.	10 R.	13 R.	—	8 R.	—	—	12 R.
Daber		nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm		24 R.	14 R.	11 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hidichow									
Wienwalde	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Warg	3 R. 12 g.	30 R.	18 R.	14 R.	—	—	—	—	—
Wollnow									
Wreiffenberg	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wreiffenbagen									
Wulgow									
Jacobshagen		20 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	—
Jarmen			16 R.	—	—	—	—	14 R.	—
Kabes			12 R.	10 R.	12 R.	—	16 R.	—	12 R.
Kaunenburg	Daben	nichts	eingesandt	12 R.	12 R.	11 R.	18 R.	—	—
Massow									
Neusard			14 R.	12 R.	12 R.	—	15 R.	—	6 R.
Neumow	2 R.	28 R.	16 R.	13 R.	12 R.	9 R.	19 R.	18 R.	8 R.
Neuswald	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pencun	—	32 R.	20 R.	13 R.	14 R.	10 R.	24 R.	—	—
Platze									
Wollig	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolnow									
Wolglin									
Wris	4 R. 8 g.	28 R.	16 R.	14 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Wageluh	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wienwalde	3 R. 16 g.	28 R.	24 R.	12 R.	14 R.	8 R.	24 R.	28 R.	8 R.
Wienwalde	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Winnelsburg									
Schlame		30 R.	14 R.	12 R.	14 R.	7 R.	—	—	—
Stargard	4 R.	27 R.	16 R.	12 R.	13 R.	—	18 R.	—	7 R.
Strepitz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	28 R.	17 R.	14 R.	14 1/2 15 R.	10 R.	18 R.	15 R.	8 R.
Stettin, Neu	3 R.	32 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	6 R.	8 R.
Stolpe	3 R. 12 g.	28 R.	12 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Tempelburg	3 R.	24 R.	13 R.	10 R.	10 R.	8 R.	14 R.	—	8 R.
Trepto, D. Pomm.	3 R. 12 g.	26 R.	16 R.	12 R.	13 R.	12 R.	16 R.	—	12 R.
Trepto, D. Pomm.	1 R.	22 R.	12 R.	—	—	—	14 R.	—	4 R.
Uckerhunde		16 R.	10 R.	12 R.	13 R.	8 R.	—	—	8 R.
Wisdow		24 R.	15 R.	11 R.	—	—	—	—	—
Wangern	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben									
W Bin	3 R.	30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	12 R.	16 R.	36 R.	12 R.
W Bau	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
W Baw									

Diese Nachrichten sind allezeit in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.